



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 10.10.2014 Nr.: 297

Satzung zum Verfahren des
Feedbackmanagements, der
Beteiligung der Hochschulmitglieder
sowie zur Verarbeitung
personenbezogener Daten im
Rahmen des
Feedbackmanagements der
Hochschule RheinMain
(Feedbackmanagementsatzung)

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung III
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601

Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. vom 12.4. 2010, S. 1149) wird die Satzung zum Verfahren des Feedbackmanagements, der Beteiligung der Hochschulmitglieder sowie zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Feedbackmanagements der Hochschule RheinMain (Feedbackmanagementsatzung), hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 10.10.2014

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident



Satzung zum Verfahren des Feedbackmanagements, der Beteiligung der Hochschulmitglieder sowie zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Feedbackmanagements der Hochschule RheinMain (Feedbackmanagementsatzung)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck und Verfahren
- § 3 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 4 Datenarten und Erhebung
- § 5 Veröffentlichung
- § 6 Evaluierung des Probetriebs
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt Grundsätze zur Sicherung der Ziele der Hochschule RheinMain im Bereich Studium und Lehre durch Einführung eines Feedbackmanagements und die diesbezügliche Verwendung von personenbezogenen Daten im Sinne § 2 HDSG.

§ 2 Zweck und Verfahren

- (1) Feedbackmanagement zählt zu den gesetzlichen Aufgaben der Hochschule im Rahmen der Qualitätssicherung und des Berichtswesens (§§ 12, 31 HHG). Es dient der Verbesserung und Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abläufe der Qualität von Studium und Lehre an der Hochschule RheinMain. Ein weiterer Zweck ist die individuelle Unterstützung der in Abs. 2 genannten Zielgruppe. Die Beschäftigten haben entsprechende Mitwirkungs- und Duldungspflichten, da das Feedbackmanagement zum Bereich der Qualitätssicherung und dem Berichtswesen als gesetzliche Aufgabe der Hochschule (§§ 12, 31 HHG) zählt. Eine Beteiligung der Studierenden ist bei Bedarf unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgesehen.
- (2) Feedbackmanagement im Sinne dieser Satzung sind Verfahren zur Bearbeitung von Anliegen (Fragen, Lob, Ideen, Kritik) von Studieninteressierten, Studierenden und Alumni (Zielgruppe) einschließlich einer anonymisierten Auswertung der thematischen Bezüge bzw. Anlässe der Anliegen und der daraus abgeleiteten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem in § 1 genannten Geltungsbereich. Es wird ergänzend zu anderen Evaluationsverfahren zur Sicherung und kontinuierlichen Verbesserung der Qualität der Aufgabenerfüllung durchgeführt, insbesondere zur Verbesserung der Studienbedingungen sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit. Nicht als Feedbackmanagement gelten die Erhebung und Verwendung von Daten zum Zweck der Ressourcenzuteilung einschließlich der Ausstattung von Fachbereichen.
- (3) Die Anliegen im Sinne von Abs. 2 sind an eine oder mehrere vom Präsidium zu benennende Personen (Feedbackmanager/in) zu richten. Feedbackmanager/innen sind in ihrer Tätigkeit weisungsfrei. Nach einer ersten Plausibilitätsprüfung und ggf. Nachfragen erfolgt eine Bearbeitung des Anliegens durch diese selbst. Ist dies nicht möglich, wird das Anliegen in anonymisierter Form an die für das Feedbackmanagement benannten Ansprechpersonen in den Organisationseinheiten bzw. den Fachbereichen zur vorherigen Abklärung weitergeleitet. Nach der Klärung erhalten die Feedbackgebenden eine Antwort von der in Satz 1 genannten Person/den Personen.



§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Diese Satzung dient nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 HDSG als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten aller Mitglieder und Angehöriger der Hochschule während des Betriebs des Feedbackmanagements. Personen, die der Hochschule RheinMain nicht angehören (z. B. Studieninteressierte, Alumni) können ebenfalls Feedback geben. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten dieses Personenkreises bedarf es ihrer informierten Einwilligung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 HDSG. Die Einwilligung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (2) Persönliche Daten der Feedbackgebenden dürfen nur mit deren schriftlicher Einwilligung an Dritte bzw. die davon konkret betroffenen Personen weitergeleitet werden. Liegt eine solche Einwilligung nicht vor, werden die Daten nur in anonymisierter Form zur Klärung weitergeleitet. Ebenso sind die personenbezogenen persönlichen Daten von Beschäftigten, die von Beschwerden betroffen sind, zu schützen und dürfen auch nur dann an Dritte kommuniziert werden, wenn die Betroffenen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Alle Mitglieder der Hochschule RheinMain, die im Rahmen des Feedbackmanagements mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten arbeiten, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem HDSG verpflichtet.
- (3) Die nach Abs.1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen bei Verfahren des Feedbackmanagements verarbeitet werden, sofern dies für die Klärung eines Anliegens, unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Verhältnismäßigkeit, erforderlich ist. Die Daten sind vom Feedbackmanagement frühestmöglich zu anonymisieren, sobald dies im Rahmen des gemeldeten Anliegens möglich ist, es sei denn es liegt eine Einwilligung nach § 3 Abs. 2 vor. Gemäß § 8 Abs. 1 HDSG haben die Personen, deren Daten verarbeitet werden, verschiedene Rechte, die in den §§ 18, 7 Abs. 5, 6 Abs. 2, 19, 20 sowie 28 HDSG geregelt sind. Werden die zu Zwecken der Klärung eines Anliegens erhobenen personenbezogenen Daten nicht mehr im Sinne dieser Zweckbestimmung benötigt, so sind sie am Ende des jeweiligen Semesters ihrer Erhebung, spätestens jedoch nach endgültiger Bearbeitung des Anliegens, zu löschen. Die anonymisierten statistischen Auswertungen dürfen für langzeitliche Vergleiche genutzt und dauerhaft aufbewahrt werden.
- (4) Bei Zweifeln über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet das Präsidium auf Antrag. Vor einer Entscheidung ist dem bzw. der Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Datenarten und Erhebung

- (1) Zu Zwecken des Feedbackmanagements dürfen folgende Arten von Daten erhoben und gespeichert werden:
 1. Personenbezogene Daten: (Name und Vorname, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadressen, Studiengang, Studienort, Status: Studieninteressierte, Studierende, Alumni, weitere Hochschulangehörige, Sonstige; angestrebter Studienabschluss, Fachsemester)
 2. Anfragebezogene Daten: (Kategorie der Anfrage: Frage, Lob, Idee, Kritik; Sachverhalt, bisherige Absprachen und Kontakte)
- (2) Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt insbesondere durch Auswertung schriftlicher oder elektronisch gespeicherter Unterlagen (Webformular) sowie durch fernmündliche und persönliche Befragung.



§ 5 Veröffentlichung

Die thematischen Bezüge und Anlässe der gemeldeten Anliegen sowie die Ergebnisse des Feedbackmanagements werden in anonymisierter Form semesterweise nach vorheriger Abstimmung mit dem/der Datenschutzbeauftragten zum Zwecke der hochschulinternen Auswertung veröffentlicht. Formen der Veröffentlichung können insbesondere sein: öffentliche Sitzung, Einstellen in elektronische Netze, Aushang (z. B. im Fachbereich), Herausgabe eines Berichts in gedruckter Form.

§ 6 Evaluierung des Probetriebs

Am Ende des neunmonatigen Probetriebs wird dieser gemeinsam mit dem Gesamtpersonalrat evaluiert. Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird in diesem Rahmen dem Gesamtpersonalrat auch Einsicht in die einzelnen – anonymisierten – Feedbackmeldungen gewährt, sofern Beschäftigte betroffen sind.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von neun Monaten.

Wiesbaden, den 08.10.2014

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

